

# Socio.Logical.Network e.V.

Alumni-Verein der Soziologinnen und Soziologen der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Vereinssatzung

- Urschrift vom 14. Dezember 2004 -

§ 1	NAME.....	3
§ 2	SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 3	ZWECK.....	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5	EHRENMITGLIEDER.....	5
§ 6	VEREINSORGANE.....	5
§ 7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 8	VORSTAND.....	6
§ 9	KURATORIUM.....	7
§ 10	GESCHÄFTSFÜHRER.....	7
§ 11	RECHNUNGSPRÜFUNG.....	8
§ 12	HAFTUNG.....	8
§ 13	VEREINSAUFLÖSUNG.....	8

## § 1 NAME

(1) Der Verein führt den Namen

**„Socio.Logical.Network – Alumni-Verein der Soziologinnen und Soziologen der Ludwig-Maximilians-Universität München“.**

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

## § 2 SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Sitz des Vereins ist München.

(2) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2005.

## § 3 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist es, die Forschung, Lehre und Weiterbildung auf allen am Fachbereich Soziologie des Departments für Soziologie und Kommunikationswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vertretenen Studienrichtungen ideell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Seinen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch

(a) Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an den Fachbereich Soziologie des Departments für Soziologie und Kommunikationswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke und Zwecke der Bildung,

(b) Veranstaltung öffentlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen (z.B. Ausrichtung wissenschaftlicher Jahrestagungen) Themengebiete und Inhalte ergeben sich aus den wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten der Fakultät. Daneben sind Fachkongresse denkbar, die sich mit neueren wissenschaftlichen Entwicklungen in den Funktionsbereichen der Soziologie befassen.

(c) Erstellung von Festschriften, Denkschriften und sonstiger Fachpublikationen,

(d) Förderung wissenschaftlicher Kontakte zwischen der Fakultät und allen, die an der Fakultät studiert, gelehrt oder geforscht haben oder in anderer Weise tätig waren um einen ständigen Austausch zu erreichen und somit die Forschung

und Lehre auf dem Gebiet der Soziologie nachhaltig zu fördern,

(e) Anerkennung von herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre durch Auszeichnungen und Preise.

(3) Der Verein wird zur Erreichung der genannten Zwecke unmittelbar selbst tätig. Daneben können auch Finanzmittel an die Ludwig-Maximilians-Universität weitergeleitet werden, die diese Mittel unmittelbar zweckgebunden für den Fachbereich Soziologie des Departments für Soziologie und Kommunikationswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität zu verwenden hat.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können ehemalige Studierende sowie Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter des Fachbereiches Soziologie des Departments für Soziologie und Kommunikationswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich für die vorgenannten Vereinszwecke einsetzen.

(2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Es gibt "ordentliche" und "fördernde" Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Der Status des fördernden Mitglieds setzt die Bereitschaft voraus, den Verein in besonderem Maße zu unterstützen.

(4) Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind.

(5) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen sind. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie etwaige Beitragsermäßigungen, insbesondere für Studierende und Absolventen ohne Erwerbstätigkeit, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei

eine Kündigungsfrist von einem Monat bei ordentlichen und von drei Monaten bei fördernden Mitgliedern einzuhalten ist.

(8) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines des Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(9) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5 EHRENMITGLIEDER

(1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand
- (c) das Kuratorium.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt gegenüber allen Mitgliedern des Vereins schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail unter Mitteilung von Tagungsort, Zeitpunkt der Versammlung und Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Der Vorstand bestimmt – vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung – Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- (b) Beschluss über die Beitragsordnung;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) Wahl und Entlastung eines Rechnungsprüfers.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Abgestimmt wird formlos. §32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(8) Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.

(9) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(10) Beschlüsse zu Absatz 4 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schriftführer. Vorzugsweise soll dem Vorstand ein Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereiches Soziologie des Departments für Soziologie und Kommunikationswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München angehören. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht kraft Amtes berufen sind, werden sie für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand amtiert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für

die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt en bloc auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstandes sofern nicht die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Einzelwahl beschließt. Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die dem von der Mitgliederversammlung Beschlossenen und Gewollten gleichkommen, eigenverantwortlich durchzuführen, soweit sie vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden. Diese Satzungsänderungen werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## § 9 KURATORIUM

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen, das den Vorstand im Hinblick auf die Aktivitäten des Vereins berät und unterstützt.

(2) Das Kuratorium besteht aus höchstens 15 natürlichen Personen, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt werden und bis zur Neuwahl amtieren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Kuratorium wird von einem Sprecher und bis zu zwei Stellvertretern des Sprechers geleitet, die vom Kuratorium gewählt werden.

(4) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Sprecher bei Bedarf einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder werden zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen.

(5) Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 10 GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Der Vorstand kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Zum Geschäftsführer können auch Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

## § 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes eine oder zwei Personen zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstandes. Der bzw. die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 12 HAFTUNG

(1) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

## § 13 VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sieben Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ludwig-Maximilians-Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Bereich des Fachbereiches Soziologie zu verwenden hat.

(3) Der bisherige Vorsitzende des Vorstandes und seine beiden Stellvertreter sind Liquidatoren des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren wählt. Sie vertreten den Verein jeweils zu dritt.

Satzung errichtet am 14.Dezember 2004

München, den 14.Dezember 2004

